

EINGEGANGEN - 2. Feb. 2004



Kantonales Steueramt Zürich

Abteilung Rechtsdienst

8090 Zürich, Sumatrastrasse 10
Telefon Direktwahl 043 259 47 72 (ab 8.30 Uhr)
wenn keine Antwort 043 259 40 40 (Sylvia Stierli)

Praktischer Umweltschutz Schweiz
Herr Dr. Ion Karagounis
Hottingerstrasse 4
Postfach 211
8024 Zürich

Zürich, 29. Jan. 2004 /Sw/sst

Pusch – Praktischer Umweltschutz Schweiz, Stiftung mit Sitz in Zürich Förderverein für die Stiftung Pusch – Praktischer Umweltschutz Schweiz, mit Sitz in Zürich

Sehr geehrter Herr Dr. Karagounis

Mit Schreiben vom 23. Januar 2004 haben Sie uns folgende Unterlagen zugestellt:

- geänderte Statuten der oben genannten Stiftung vom 12. November 2003;
- Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 12. November 2003;
- geänderte Statuten des oben genannten Fördervereins vom 3. September 2003;
- Protokoll der Mitgliederversammlung vom 3. September 2003.

Dafür bedanken wir uns und bestätigen gerne dass die am 29. April 2002 verfügten bzw. bestätigten Steuerbefreiungen (Verfügungs-Nr. 02/10 222 für den Verein, Verfügungs-Nr. 02/10 223 für die Stiftung) vorbehältlich einer späteren Überprüfung im bisherigen Umfang aufrechterhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Kantonales Steueramt Zürich
Abteilung Rechtsdienst
Der juristische Sekretär:

P. Schwaibold

lic.iur. P. Schwaibold



10 223

Kantonales Steueramt Zürich

Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

Mit Verfügung der Finanzdirektion vom 22. Oktober 1986 wurde die Stiftung **Pusch – Praktischer Umweltschutz Schweiz** (ursprünglicher Name: Schweizerische Interessengemeinschaft für Abfallverminderung SIGA) mit Sitz in Zürich gestützt auf § 16 lit. d aStG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken steuerfrei erklärt (AFD 86/10 530).

Nach Einsicht in die den heutigen Verhältnissen angepassten Bestimmungen der mit Verfügung des Eidg. Departements des Innern vom 10. Mai 1999 geänderten Urkunde (Neufassung, act. 2) und in die Erklärung des Stiftungsrates betreffend Urkundenergänzung vom 17. April 2002 (act. 11) ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit im Sinne von § 61 lit. f StG sowie von Art. 56 lit. g DBG weiterhin gegeben sind. Die Stiftung übt seit Jahren eine aktive gemeinnützige Tätigkeit aus (vgl. act. 5 - 8). Es rechtfertigt sich daher, die seinerzeit gewährte Steuerbefreiung zu bestätigen.

Das Kantonale Steueramt verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die Stiftung **Pusch – Praktischer Umweltschutz Schweiz** mit Sitz in Zürich weiterhin gestützt auf § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung der Stiftung ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.

3. Gegen diese Verfügung *betreffend Staats- und Gemeindesteuern* können die Gesuchstellerin und die Gemeinde innert dreissig Tagen nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, Sumatrastr. 10, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erheben.
4. Gegen diese Verfügung *betreffend die direkte Bundessteuer* können die Gesuchstellerin und das Kantonale Steueramt, Abt. Direkte Bundessteuer, beim Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, innert dreissig Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache erheben. Sofern die Einsprecherin zu stimmt, wird diese Einsprache als Beschwerde an die kantonale Bundessteuer-Rekurskommission weitergeleitet. Die Einsprache muss für diesen Fall die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Die Beweisurkunden sind beizulegen oder deutlich zu bezeichnen.
5. Mitteilung an:
 - a) Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz, Herrn Dr. I. Karagounis, Hottingerstrasse 4, Postfach 211, 8024 Zürich,
 - b) das Steueramt der Stadt Zürich,
 - c) das kantonale Steueramt, Registerabteilung,
 - d) das kantonale Steueramt, Abt. Direkte Bundessteuer.

Zürich, den 29. APR. 2002
Sw/th

Kantonales Steueramt Zürich
Abteilung Rechtsdienst
Der juristische Sekretär:

P. Sc. u. m.

Versandt am: 29. APR. 2002

lic.iur. P. Schwaibold